

„Corona“-bedingte Vertragsstörungen



Auf einen Blick

1. SARS-CoV-2, COVID 19 – Wir erklären die rechtlichen Folgen „Corona“-bedingter Vertragsstörungen

Das Corona-Virus bringt massive wirtschaftliche Folgen mit sich. Veranstaltungen und Dienstreisen müssen storniert werden, Lieferungen bleiben aus, der Leistungsaustausch stockt. Wir erklären die wesentlichen Rechtsfolgen „Corona“-bedingter Verzögerungen und Ausfälle in typischen Fallkonstellationen.

2. Welche Reaktionsmöglichkeiten gibt es für aktuell anstehende Geschäfte und Verträge?

Wir erklären, inwieweit aktuell besondere vertragliche Vereinbarungen möglich und sinnvoll sind, und welche anderen Reaktionsmöglichkeiten bestehen.

1. SARS-CoV-2, COVID-19 – Wir erklären die rechtlichen Folgen „Corona“-bedingter Vertragsstörungen

Der Erreger mit dem Namen SARS-CoV-2, welcher die Lungenkrankheit COVID-19 auslöst (kurz: „Corona“), beschäftigt Medizin, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft weltweit. Die Anzahl der bestätigten Infektion nimmt exponentiell zu. Dies veranlasste die WHO am 12. März 2020 dazu, das Virus als Pandemie einzustufen. Mittlerweile werden auch gravierende wirtschaftliche Auswirkungen sichtbar. An der Börse ist die Rede vom „Schwarzen März“, staatliche Hilfsmittel in Milliardenhöhe wurden bewilligt und im Stundentakt werden Maßnahmen zur

Eindämmung der Verbreitung des Virus beschlossen und umgesetzt.

Viele fragen sich, **welche rechtlichen Folgen es eigentlich mit sich bringt**, wenn Verträge und Geschäfte „Corona“-bedingt gestört, verzögert oder gar unmöglich gemacht werden. Daher möchten wir in diesem Newsletter kurz und kompakt die anwendbaren Rechtsgrundsätze und Rechtsfolgen erklären – und natürlich die für unsere „UPDATES“ typischen **Praxistipps** geben, wie Unternehmen richtig mit den rechtlichen Auswirkungen der „Corona“-Krise umgehen können.

a) Verträge sind auch in „Corona“-Zeiten grundsätzlich zu erfüllen

Der Grundsatz, dass Verträge zu erfüllen sind („*pacta sunt servanda*“), gilt auch in „Corona“-Zeiten. Allerdings können äußere Umstände durchaus die Leistungspflichten entfallen lassen, wenn die Vertragsdurchführung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, wie es zu einem solchen Wegfall der Leistungspflichten kommen kann:

b) Wegfall von Leistungspflichten wegen Unmöglichkeit (§ 275 BGB)

Ist die Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich, so entfällt nicht nur die Leistungspflicht (§ 275 BGB) des Schuldners, sondern auch die Gegenleistungspflicht des Gläubigers (§ 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB).

Rechtliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) liegt u.a. im Fall eines gesetzlichen oder behördlichen Verbots vor (Beispiele: behördliches Verbot von Veranstaltungen mit mindestens 1000 Teilnehmern; behördliche Betriebs-schließungen wegen Quarantäne).

Von **tatsächlicher Unmöglichkeit** (§ 275 Abs. 1 BGB) spricht man, wenn zwar die Leistungserbringung nicht untersagt, aber tatsächlich schlicht nicht mehr möglich ist (Beispiel: vertraglich vereinbarte Pflicht eines Messebauers zur Errichtung eines Messestandes auf einer Messe, die vom Veranstalter abgesagt wurde).

Objektive Unmöglichkeit (niemand kann die Leistung erbringen) und subjektive Unmöglichkeit (nur der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen, ein anderer aber schon) sind in § 275 BGB gleichgestellt. An die subjektive Unmöglichkeit werden allerdings hohe Anforderungen gestellt: Der Schuldner muss primär alles Zumutbare unternehmen, um die Leistung erbringen zu können.

Daneben gibt es noch die sog. **faktische Unmöglichkeit** (§ 275 Abs. 2 BGB). Diese liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nur noch mit so erheblichem Aufwand erbracht werden kann, dass dieser außer Verhältnis zu dem Interesse des Vertragspartners an der Erbringung der Leistung steht (Beispiel: Die Durchführung einer Messe trotz Absage eines Großteils der Aussteller wäre angesichts der hohen Kosten und der Nichterreichung des Messeziels wohl ein Fall von § 275 Abs. 2 BGB).

Praxistipp:

Bei Unmöglichkeit der Leistung tritt der Wegfall der Leistungs- und Gegenleistungspflicht automatisch ein – bei der faktischen Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 2 BGB) muss sich der Betroffene hierfür ausdrücklich auf diese Unmöglichkeit berufen (sog. Einrede). Unmöglichkeit sollte deshalb immer in Textform (z.B. per E-Mail), in wichtigen Fällen besser schriftlich per Einschreiben geltend gemacht werden.

Rechtsfolgen: Beide Vertragspartner müssen im Fall der Unmöglichkeit ihre ursprünglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringen. Bereits erbrachte Leistungen (z.B. Anzahlungen/ Vorauszahlungen, Teilnahmegebühren etc.) müssen nach den Regeln des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff. BGB) vollumfänglich zurückerstattet werden.

AGB: Klauseln in AGB, wonach z.B. die Rückerstattung von Anzahlungen, Teilnahmegebühren etc. generell ausgeschlossen ist, sind regelmäßig als unangemessene Benachteiligung einzustufen und daher nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Vertragspartner Verbraucher (B2C) oder Unternehmer (B2B) ist.

c) Recht zur außerordentlichen Kündigung

Kein Fall der Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung weiterhin möglich ist, einer der Vertragspartner sie aber lediglich aus Anlass der „Corona“-Situation **nicht mehr** erbringen oder in Anspruch nehmen **will**. Die abstrakte Ansteckungsgefahr allein führt ohne eine konkrete Gefährdungslage regelmäßig noch nicht zum Entfall von Leistungs- und Gegenleistungspflicht (Beispiele: Ein Reisender storniert das gebuchte Hotel an einem Ort, der kein Risikogebiet ist, für den keine Reisewarnung besteht und kein behördliches Einreiseverbot vorliegt; eine Veranstaltung wird abgesagt, obwohl deren Durchführung behördlich weiterhin erlaubt ist und die Schwelle der faktischen Unmöglichkeit noch nicht erreicht ist).

In diesen Fällen kann es aber u.U. möglich sein, die **Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen**. Konkrete gesetzliche Regelungen bestehen dazu im Dienstvertrags- (§ 626 Abs. 1 BGB), Werkvertrags- (§ 648a Abs. 1 BGB) oder auch Mietrecht (§ 543 Abs. 1 BGB). Für Dauerschuldverhältnisse regelt § 314 BGB eine besondere außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Eine solche außerordentliche Kündigung erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser ist stark vom konkreten Einzelfall abhängig und muss daher individuell geprüft werden. Letztlich muss der Fortbestand des Vertragsverhältnisses für den kündigenden Vertragspartner **unzumutbar** sein. Dabei kommt es besonders auf die **Interessenlage beider Parteien** an und auch die **vertragliche Risikoverteilung** (die sich auch aus AGB ergeben kann) ist zu berücksichtigen. Wenn höhere Gewalt – wie z.B. die „Corona“-Pandemie – den Leistungsaustausch nachhaltig stört, wird man häufig von einem wichtigen Grund ausgehen können.

Rechtsfolgen: Nach erfolgter (wirksamer) Kündigung entfallen die Leistungspflichten. Bereits erbrachte

Leistungen, die noch nicht abgeschlossen sind, sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Besonderheiten gelten im Werkvertragsrecht (z.B. Verträge mit Messebau-Unternehmen), wonach weiterhin eine anteilige Vergütung geschuldet wird, sofern ein Teil des Werks bereits erbracht wurde. Außerdem kann u.U. zumindest ein Teil der Vergütung (z.B. abzüglich ersparter Aufwendungen) wegen unterlassener Mitwirkungshandlungen des Veranstalters (§ 642 Abs. 1 BGB) oder einer allgemeinen Risikohaftung (§ 645 Abs. 1 analog BGB) verlangt werden; auch das hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab und muss individuell geprüft werden.

AGB: Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung kann weder individualvertraglich noch durch AGB wirksam abbedungen werden. Entsprechende Klauseln sind wegen unangemessener Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

d) Störung/Wegfall der Geschäftsgrundlage: Recht zur Vertragsanpassung bzw. Vertragsauflösung

Problematisch sind Fälle, in denen die Leistungserbringung grundsätzlich weiterhin möglich, aber „Corona“-bedingt nicht mehr sinnvoll ist. Diese Frage stellt sich z.B. bei der **Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen**, die der Veranstalter wegen „Corona“ absagt oder absagen muss. Die Bereitstellung der Räume ist weiterhin möglich und der wichtige Grund, welcher zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde, bezieht sich meist nicht auf die isolierte Vertragsbeziehung mit dem Hotel bzw. Vermieter. Ähnlich ist es bei der Buchung von Reisedienstleistungen, wenn die Reise als solche weiterhin möglich ist.

Abhilfe kann in solchen Fällen ggf. § 313 BGB schaffen. Sollte ein Umstand nicht zum Inhalt des Vertrages gemacht worden sein, aber beim Vertragsschluss **für beide Parteien erkennbar eine Grundlage der Vereinbarung** gewesen sein, kann jede Partei unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Vertragsanpassung (Abs. 1), ggf. sogar die Vertragsauflösung (Abs. 3) verlangen. Das gilt jedoch nur, wenn ein Festhalten am Vertrag **unzumutbar** ist und die **Störung nicht dem Risikobereich der Partei zuzuordnen ist**, die von diesem Recht Gebrauch machen will.

Bei Verträgen, die **vor der „Corona-Krise“ abgeschlossen** wurden, wird man davon ausgehen können, dass das die Absenz einer Pandemie und damit verbundener Einschränkungen eine solche für selbstverständlich gehaltene Vertragsgrundlage i.S.d. § 313 BGB ist (Beispiel: Im Herbst 2019 wurde ein Veranstaltungsraum für eine konkrete Veranstaltung gebucht, die jetzt wegen „Corona“ abgesagt werden muss). Dann muss allerdings noch individuell anhand des konkreten Vertrages geprüft werden, ob die Corona-bedingte Verhinderung dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen ist. Kann eine Geschäftsgrundlage nicht festgestellt werden oder liegt das Risiko beim Leistungsempfänger, besteht allenfalls die Möglichkeit einer (ggf. kostenpflichtigen) Stornierung.

Wurden **Verträge allerdings im Bewusstsein von „Corona“ eingegangen oder werden diese jetzt noch abgeschlossen**, dürfte die Anwendung von § 313 BGB ausscheiden (siehe unten 2. zu anderweitigen Optionen).

e) Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Ob ein Vertragspartner bei „Corona“-bedingten Leistungsstörungen über die Rückgewähr von Entgelten und Anzahlungen hinaus den **Ersatz zusätzlich entstandener Kosten und Schäden** schuldet, ist eine **Frage des Vertretenmüssens**. Hat die andere Partei die Leistungsstörung (z.B. Unmöglichkeit) zu vertreten, ist sie ersatzpflichtig; scheidet ein Vertretenmüssen aus, ist dies nicht der Fall und man muss seine Kosten und Schäden aus dem gescheiterten Vertrag grundsätzlich selbst tragen.

Muss eine Veranstaltung z.B. aufgrund einer **behördlichen Anordnung** abgesagt werden, hat der Veranstalter die Unmöglichkeit der Erbringung seiner Leistungspflichten nicht zu vertreten. Er muss dann zwar die Teilnahmegebühr erstatten, nicht aber Stornokosten für Flüge und Hotels ersetzen, die Teilnehmer für sich selbst bereits gebucht haben.

Sollte eine Absage **aus Eigeninitiative** erfolgen, ist zu prüfen, ob im Einzelfall die Schwelle der höheren Gewalt erreicht wurde oder eine Durchführung der Veranstaltung unzumutbar war. In diesen Fällen dürfte das Vertretenmüssen ebenfalls ausgeschlossen sein. Entscheidet sich ein Unternehmen bzw. ein Veranstalter aber nur aus Angst oder Vorsicht aufgrund einer abstrakten allgemeinen Infektionsgefahr ohne konkrete Gefährdungslage,

seine Leistung nicht zu erbringen, wird ein Vertretenmüssen anzunehmen sein und eine Ersatzpflicht für Kosten und Schäden der Vertragspartner tritt grundsätzlich ein.

Diese Grundsätze gelten auch bei **Verzögerungen der Leistung**. Wenn der Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, tritt kein Verzug ein (§ 286 Abs. 4 BGB). Dann besteht ebenfalls keine Pflicht zum Schadenersatz. Handelt es sich um ein Fixgeschäft, wird die Leistung bereits mit der Terminüberschreitung unmöglich (siehe b). Auch dann besteht allerdings keine Schadenersatzpflicht, wenn die Terminüberschreitung nicht zu vertreten ist.

AGB: Im Einzelfall sind vertragliche Vereinbarungen und AGB-Klauseln zu beachten, gerade auch zu Fragen der Risikozuweisung, und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (z.B. Höhere-Gewalt-Klauseln, dazu noch unten f)).

Praxistipp:

Es ist bei eigenen Absagen oder Stornierung von Leistungserbringungen ratsam, behördliche Empfehlungen und Anordnungen auch dann zu dokumentieren, wenn sie nicht direkt an das eigene Unternehmen gerichtet sind. Das kann im Bedarfsfall wichtig sein, um ein Vertretenmüssen widerlegen zu können.

f) Höhere Gewalt

Viele Unternehmen berufen sich im Moment häufig auf „Höhere Gewalt“ und versuchen damit, die Folgen „Corona“-bedingter Leistungsstörungen für sich selbst möglichst milde zu gestalten. **Aber was ist eigentlich „Höhere Gewalt“ und was bedeutet sie rechtlich?**

Allgemein versteht man unter „Höherer Gewalt“ jedes von außen kommende, unvorhergesehene Ereignis, das keinen Betriebsbezug aufweist und auch bei äußerster, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können. Typische Beispiele sind Naturkatastrophen, Kriege, Regierungs- und Handelsbeschränkungen, aber auch Epidemien und Pandemien. Für das neuartige Corona-Virus gibt es freilich noch keine richterliche Beurteilung. Angesichts der Gesamtumstände wie Verbreitung, Infektionsrisiko, Reaktionsmaßnahmen und der Pandemie-Klassifizierung der WHO dürfte eine Charakterisierung als Höhere Gewalt jedoch nahe liegen.

Rechtsfolgen/AGB: Bei „Höherer Gewalt“ geht es regelmäßig um die Auslegung und Wirksamkeit entsprechender Vertragsklauseln. Nicht selten wird v.a. in AGB versucht, sowohl den Anwendungsbereich als auch die Rechtsfolgen Höherer Gewalt zu Gunsten des Klauselverwenders nicht nur festzulegen, sondern auch auszuweiten. Hierzu besteht umfangreiche Rechtsprechung, was dabei zulässig ist und was nicht; im Zweifel muss aber auch hier immer eine Einzelfallprüfung anhand der konkreten Klausel und der individuellen Umstände der „Höheren Gewalt“ vorgenommen werden.

Soweit Höhere-Gewalt-Klauseln ein transparentes, zeitlich klar limitiertes **Leistungsaufschubrecht** ohne Verzugsfolgen vorsehen, ist dies meist wirksam. Ein typischer Fall wäre ein Auslieferungsverzug aufgrund einer „Corona“-bedingten Produktions- oder Lieferkettenunterbrechung (sofern kein Fixgeschäft oder die Übernahme des Beschaffungsrisikos vorliegt). Stets muss dann aber geprüft werden, ob nicht in Wahrheit bereits Unmöglichkeit eingetreten ist; dann entfallen die wechselseitigen Leistungspflichten (siehe oben).

Sehen Höhere-Gewalt-Klauseln ein **Rücktritts- oder Kündigungsrecht** bereits dann vor, wenn die Leistung sich lediglich verzögert, können diese allerdings (gerade in AGB, vgl. § 308 Nr. 3 BGB für Verbraucherverträge bzw. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im B2B-Bereich) unwirksam sein. Umgekehrt dürfen Höhere-Gewalt-Klauseln zwingende Rücktritts- oder Kündigungsrechte der Vertragsgegenseite nicht ausschließen, denn solche Ausschlüsse sind auch bei Höherer Gewalt nicht zulässig.

Ebenfalls ist es grundsätzlich unzulässig, mit Verweis auf „Höhere Gewalt“ **Anzahlungen oder Entgelte** zu behalten, wenn die Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit) entfällt. In AGB verstoßen solche Klauseln regelmäßig gegen § 308 Nr. 8 b) BGB (in Verbraucherverträgen) bzw. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (unter Kaufleuten). Allerdings sind Sondervorschriften z.B. aus dem Werkvertragsrecht zu beachten. Beispielsweise darf der Vergütungsanspruch des Werkunternehmers nach § 645 BGB nicht in AGB ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Haftungsfreizeichnungen in Höhere-Gewalt-Klauseln sind grundsätzlich zulässig, aber meistens überflüssig: Liegt Höhere Gewalt vor, so ist diese naturgemäß nicht

zu vertreten, wodurch auch Schadenersatzansprüche regelmäßig ausscheiden (siehe oben e)). Auf solche Klauseln kann sich der Verwender allerdings dann nicht berufen, wenn er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss bereits kannte. Daher können gerade bei Verträgen, die vor kurzem abgeschlossen wurden bzw. demnächst anstehen, Höhere-Gewalt-Klauseln mit Blick auf „Corona“-bedingte Ausfälle nicht mehr ausreichend sein (Tipps, wie damit umzugehen ist, finden Sie unten unter 2.).

Praxistipp:

„Höhere Gewalt“ ist kein klar umrissener Tatbestand, der genau festgelegte Rechtsfolgen auslöst. Beruft sich jemand auf „Höhere Gewalt“, so ist damit meist entweder eine der o.g. gesetzlichen Regelungen (z.B. Unmöglichkeit) oder eine Höhere-Gewalt-Klausel im Vertrag gemeint. Diese müssen dann individuell anhand des jeweiligen Einzelfalls auf ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen geprüft werden.

g) Entschädigungsansprüche gegen den Staat?

Ein originärer Staatshaftungsanspruch für behördliche Maßnahmen scheidet grundsätzlich aus, da es sich bei SARS-CoV-2 nicht um einen Umstand handelt, welchen der Staat verschuldet hat. Denkbar sind aber u.U. **Ansprüche aus § 65 Infektionsschutzgesetz**. Danach kann eine Entschädigung geltend gemacht werden, wenn behördliche Maßnahmen zu nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteilen führen. Inwieweit die Regelung auch auf „Corona“-bedingte Vertragsstörungen (z.B. Absage von Veranstaltungen) angewendet werden kann, ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

2. Welche Reaktionsmöglichkeiten gibt es für aktuell anstehende Geschäfte und Verträge?

Nachdem „Corona“ heute allgegenwärtig ist, kann sich **bei aktuell anstehenden Vertragsabschlüssen** niemand mehr darauf berufen, „Corona“-bedingte Ausfälle seien überraschend oder nicht vorhersehbar. Daher stellt sich die Frage, wie bei anstehenden Vertragsabschlüssen den aktuell bestehenden, „Corona“-typischen Risiken angemessen Rechnung getragen werden kann.

a) Standardverträge / AGB

Wer heute vertragliche Verpflichtungen eingeht, die er dann „Corona“-bedingt nicht einhalten kann, wird sich nicht mehr auf eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) berufen können. Eine außervertragliche, von den Parteien als selbstverständlich angesehene Geschäftsgrundlage der Absenz einer Pandemie, lässt sich für aktuell anstehende Abschlüsse nicht mehr vertreten.

Ebenso kann man sich bei jetzt zum Abschluss anstehenden Verträgen in Bezug auf „Corona“ auch nicht mehr auf „Höhere Gewalt“ berufen. Höhere Gewalt setzt Unvorhersehbarkeit voraus, und „Corona“ ist nicht mehr unvorhersehbar, sondern allgegenwärtige Realität.

Praxistipp:

Daher genügt es in der aktuellen Situation nicht mehr, sich bezüglich etwaiger künftiger, „Corona“-bedingter Leistungshindernisse auf seine Standardverträge und AGB zu verlassen. Wer heute vertragliche Verpflichtungen eingeht und diese dann „Corona“-bedingt nicht erbringen kann, hat dieses Risiko bewusst übernommen und muss die Leistungsstörung dann auch vertreten, d.h. im Ernstfall z.B. auch Schadenersatz leisten.

b) Einfügung spezieller „Corona“-Bedingungen

Eine mögliche Lösung besteht darin, dass Verträge, einzelne Vertragsklauseln oder bestimmte Leistungspflichten nur unter einer **auflösenden oder aufschiebenden Bedingung** abgeschlossen werden. Dadurch können die vertraglichen Leistungen von vornherein von bestimmten äußeren Rahmenbedingungen abhängig gemacht werden. Tritt diese Bedingung dann ein, liegt keine Pflichtverletzung vor, weil die Pflicht von vornherein entsprechend beschränkt ist. Weitere Folgen wie z.B. eine Risikoteilung können weitgehend frei nach den Bedürfnissen und Interessen der Parteien geregelt werden. Beispielsweise können Lieferpflichten ausdrücklich unter die auflösende Bedingung einer (behördlich angeordneten oder aus Vorsorgegründen vom Betriebsinhaber angeordneten) Betriebschließung oder das Ausbleiben der Lieferung bestimmter Rohwaren gestellt werden.

Solche Bedingungen sollten allerdings immer individuell und einzelvertragliche ausgehandelt und vereinbart

werden. In AGB könnten „Corona-Bedingungen“ gerade dann, wenn sie relativ weitreichend oder unklar sind, gegen das Verbot überraschender Klauseln oder das Transparenzgebot verstoßen bzw. unangemessen benachteiligend und deshalb nichtig sein.

c) Vereinbarung alternativer Termine / Abgestaffelte Stufenpläne

Nachdem im Moment noch nicht absehbar ist, wann sich die Lage wieder entspannen wird, ist es auch denkbar, gleich von vornherein Alternativtermine für Lieferungen oder Veranstaltungen vorzusehen, falls der Ersttermin nicht eingehalten werden kann. Alternativ kann eine abgestaffelte Vorgehensweise für den Fall von Verzögerungen, Absagen oder Stornierungen im Sinne eines Stufenplans vereinbart werden.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass Voraussetzungen, Folgen und Risikoverteilung „Corona“-bedingter Behinderungen von Anfang an besprochen und in einer Art und Weise vereinbart werden können, die zu einer Kalkulierbarkeit und damit Durchführbarkeit des Geschäfts auch in „Corona-Zeiten“ führt.

d) Beanspruchung staatlicher Hilfen

Nachdem bekannt wurde, dass die EU-Staaten Milliardenhilfen beschlossen haben, eröffnen sich für Unternehmen außerdem Möglichkeiten, auf staatliche Hilfen zurückzugreifen und zumindest einen Teil der Verluste und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Details und Verfahren hierzu werden sich im Laufe der kommenden Wochen und Monate herausstellen und können dann individuell geprüft und besprochen werden.

Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Dr. Oliver Stöckel

E-Mail: ostoeckel@boetticher.com

Tel. +49 / 89 / 22 33 11

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei VON BOETTICHER.

Dieses UPDATE stellt lediglich einen Überblick zu den aktuellen Änderungen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei VON BOETTICHER oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von VON BOETTICHER über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Widenmayerstraße 6
80538 München

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Oranienstraße 164
10969 Berlin

© 2020 VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Alle Rechte vorbehalten.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (AG München PR 516).

Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <https://www.boetticher.com/impressum>.